

Die Stellung des Staates zu den modernen Arbeitskämpfen

Bon Bernhard Wilhelm Reut, Berlin

Als vor einem Jahre in der nordwestdeutschen Eisenindustrie der gewaltigste aller Arbeitskämpfe der letzten Jahre entbrannte und mächtige Organisationen in unproduktiver Angriffsstellung schroff einander gegenüberstanden, da mag wohl der leichte Zweifel die Überzeugung gewonnen haben, daß Wirtschaftskatastrophen dieser Art nicht nur die Beteiligten angehen, sondern die Allgemeinheit unmittelbar berühren.

Von dem Augenblick an, in dem — am 26. September 1928 — von den Arbeitgebern Lohnforderungen der drei Metallarbeiterverbände abgelehnt wurden, ging eine rieselnde Unruhe durch das ganze deutsche Volk, die sich von Tag zu Tag zu einer wahren Fieberglut steigerte. Erst als Severtings Vermittlung gelungen und sein Spruch angenommen worden war, eböte die Erregung des gesamten Volkes langsam ab, aber das Erlebte lastet noch insgeheim auf der Tiefenschicht unserer Seele, wie ein Alpdruck, der uns ständig bedroht.

Seit dieser beispiellosen Lehre vom dem Katastrophencharakter moderner Arbeitskämpfe ist die Aussprache über die Stellung des Staates zu dieser Bedrohung seines eigenen Gefüges unterbrochen fortgeführt worden. Denn es ist klar: hier kann der Staat nicht mäßig sein; als Hüter des allgemeinen Interesses muß er Gruppenträger, die für die breite Öffentlichkeit eine wirtschaftliche und soziale Gefahr bedeuten, friedlich regulieren.

Der größte Meinungskampf im Hinblick auf unser deutsches Schlichtungswesen besteht über die Frage, ob der Staat bei sich entwidelnden Arbeitsstreitigkeiten schnell zu passen oder die einander bekämpfenden Parteien möglichst lange sich selbst überlassen soll. Vor allem aber wogt der Meinungskampf darüber hin und her, ob der Staat schnell und oft oder nur zaghaft und möglichst sparsam zum stärksten Mittel seiner Autorität, zur Verbindlichkeitserklärung greifen soll. Es haben sich nämlich in der Schlichtungspraxis unverentzbare und auch kaum ernsthaft bestreitene Mißstände herausgebildet. Die Parteien wissen, daß ihnen in diesen Fällen die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches weicht. In dieser Erwartung brüden sie sich um die Verantwortung herum, die auf ihnen lasten würde, wenn sie selbst in freier Übereinkunft ihr Geschick in die Hand nehmen und eine Gesamtvereinbarung, z. B. einen Tarifvertrag abschließen. Die staatliche Verbindlichkeitserklärung bringt eben einen Zwangstatif zu stanze, für den nicht die streitenden Parteien sondern der Staat die letzte Verantwortung trägt. Diese Erziehung der

der Wahl die reelle Verantwortung trägt. Diese Erziehung der beteiligten Parteien zur Verantwortungslosigkeit ist natürlich sehr zu bedauern. Ein gerade eben (im Verlag von Gustav Fischer, Jena) erschienenes Buch über „Das Schlichtungswesen in der modernen Wirtschaft“ von Dr. Oskar Martin nimmt zu allen hierhergehörigen Fragen eingehend Stellung. In diesem lesewerten, manchmal jedoch mit kritischer Vorsicht zu geniehenden Buch heißt es über die oben erörterte Frage treffend: „Die stets bereitwillig im Hintergrund stehende Schlichtungsbehörde macht es den Beteiligten nur allzu leicht, zu diesem bequemen Mittel der Abschiebung der Verantwortung zu greifen. — — — Die Parteien machen gar nicht mehr den Versuch, zu einer freiwilligen Einigung zu gelangen oder ihre Vorverhandlungen sind nur Scheinmanöver. Werben solche freie Verhandlungen wirklich gepflogen, dann sind die Parteien zu keinerlei Zugeständnissen bereit, da ja im Hintergrund immer die Schlichtungsbehörde steht, deren Entscheid die Parteivertreter entlastet.“ Diese treffenden Bemerkungen entsprechen selber vielerlei Erfahrungen. Oft genug erheben beiderseits die Organisationsvertreter so überspannte Forderungen, daß sie an die Möglichkeit ihrer Durchsetzung nicht glauben. In ihrem Innern wissen sie meist ganz genau, welches die Wahrheit ist, auf der sie sich einigen werden. Aber äußerlich währen sie den steifen Plänen und einigen sich nicht, sondern „unterwerfen sich erst nach der Verbindlichkeitserklärung, indem sie dann ihren Organisationen gegenüber alle Schuld auf den Schiedsspruch schieben, obwohl sie innerlich bessere fachliche Richtigkeit anerkennen. Aber sie selbst sind gebedt. Das sind die Fälle, von denen der frühere Schlichter Wehlich gesagt hat: „Wie oft erlebt man nicht, daß die Parteien, über die zu treffende Regelung völlig einig sind, es aber nicht wagen, gegen ihre Auftraggeber die Verantwortung zu übernehmen. Man geht also einfach zum Schlichter, der nach der schriftlichen Einladung glaubt, vor einer schwierigen Aufgabe zu stehen, dann aber in der Verhandlung sein blaues Wunder erlebt.“

Dieser Geist ist natürlich wenig erbaulich. Man greift aber — wie ich glaube — fehl, seinemwegen die geltende gesetzliche Regelung anzugreifen. Nicht das System ist falsch, wir brauchen nur mehr aufrechte und verantwortungsbewusste Männer, die es handhaben.

Viele unklare Vorstellungen herrschen auch über das Verhältnis von Schlichtung und Rechtsprechung. Und doch ist diese Frage ganz einfach. Schlichtung ist keine Rechtsprechung, sondern ein Akt der staatlichen Verwaltung. Mit der Schlichtung betätigt sich der Staat im Dienste der allgemeinen Aufgaben, er treibt mit ihr Fürsorge für die wirtschaftliche Kultur des Landes, damit diese nicht durch Arbeitskämpfe erschüttert wird. Er hilft den Parteien des Wirtschaftslebens zu einem geregelten möglichst freund-nachbarlichen Verhältnis. Er hilft ihnen bei dem Abschluß von Verträgen, die an sich nicht seine Sache, sondern Sache der Parteien sind. Die Schlichtung zielt also auf eine erst zu schaffende Regelung ab, während die Rechtsprechung das fertige Dasein einer Regelung gerade zur Voraussetzung hat und Unwendung einer bereits vorhandenen Regelung auf einen nicht in der Tatsache, sondern in der Art seiner Regelung umstrittenen Einzelfall bedeutet. In der Rechtsprechung behaupten die Parteien immer, ihre Streitfrage ist geregelt, sie streiten bloß über das Wie. Der Eine sagt, diese Regelung besteht (nach Gesetz oder Vertrag), der Andere behauptet, daß eine andere Regelung bestehe; aber beide stimmen darin überein, daß irgendeine Regelung bestehen; mindestens aber eine Partei muß das Bestehen einer Regelung behaupten, sonst ist — die Sache vor Gericht nicht verhandlungsfähig. Bei der Schlichtung aber soll eine Regelung erst geschaffen werden, also ist die Schlichtung keine Rechtsprechung, sondern Verwaltung. Ministerialrat Wagemann hat diesen Unterschied so ausgebracht: „Schlichtung ist die Hilfe zum Abschluß von neuen Gesamtvereinbarungen. Die Auslegung bestehender Verträge, auch der Tarifverträge, ist

電機學報 www.csee.org.cn

Radmir Khan zum König gewählt
Wie Reuter aus Kabul meldet, hat die Nationalversammlung mit Stimmenmehrheit Radmir Khan trotz seines Widerstrebens zum König von Afghanistan gewählt. Die Wahl erfolgte in Unerkennung seiner persönlichen Verdienste um die nationale Sache.

Die Finanzlage der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhielten wir folgende Mitteilung:

„Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschäftigte sich bereits am 17. d. M. mit dem neuen Gesetz zur Reform der Arbeitslosenversicherung und behandelte die ihm durch die Novelle zugewiesenen neuen Aufgaben. So sah er die erforderlichen Beschlüsse zu den Fragen der berufssüchtlichen Arbeitslosigkeit und trat in eine erste Aussprache über die Neuregelung der Versicherung für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter ein.“

In einem zusammenfassenden Bericht stellte Präsident Dr. Shrup die wichtigsten neuen Bestimmungen dar, die der Verwaltung eine Handhabe zur wirksamen Bekämpfung mißbräuchlicher Anspruchsnahme der Versicherung geben. Unklärend an die Darlegung der durch die Novelle geschaffenen Ersparnisse, die auf etwa 100 Millionen RM jährlich geschätzt werden können, gab der Präsident ein Bild der finanziellen Lage der Reichsanstalt. Danach werden sich Einnahmen und Ausgaben etwa bis Anfang November die Wage halten. Der in den Sommermonaten angesammelte Rot-

stod von nur 28 Millionen RM dürfte voraussichtlich bis Mitte Dezember ausreichen. Das Beitragsaufkommen hat sich günstiger entwickelt, als seinerzeit bei der Vorbereitung des geltenden Gesetzes angenommen wurde, so daß die Reichsanstalt künftig etwa 850 000 Hauptunterstützungsempfänger im Jahresdurchschnitt aus eigenen Einnahmen tragen kann. Doch hat sie infolge der sehr ungünstigen Monate April und Mai die Durchschnittszahl für die letzten sechs Monate bereits auf 928 000 Hauptunterstützungsempfänger erhöht. Angesichts der vielen unübersichtlichen Faktoren, insbesondere der Witterung, der allgemeinen Konjunktur und des Kapitalmarktes ist eine einigermaßen sichere Voraussage über die Belastung der Arbeitslosenversicherung im kommenden Winter kaum möglich. Immerhin muß wohl mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Ziffer von mindestens 1,65, wahrscheinlich aber von 1,8 Millionen unterstützungsberechtigte Arbeitslose im Durchschnitt der Wintermonate erreicht werden wird. Der Betrag von 88 Millionen RM, der im Reichshaushalt für Darlehen an die Reichsanstalt noch zur Verfügung steht, wird daher bei weitem nicht ausreichen; vielmehr muß damit gerechnet werden, daß das erforderliche Darlehen bis zur Größenordnung von 200 bis 250 Millionen RM ansteigen kann. — Der Präsident richtete mit Zustimmung des Verwaltungsrates an die anwesenden Vertreter des Reichsarbeitsministeriums den dringenden Appell, dahin zu wirken, daß die Reichsregierung bei ihren Beschlüssen der schweren Lage der Reichsanstalt Rechnung trägt.“

Das Wesen der Franzosen

von Viscount d'Abernon

Viscount d'Abernon, der frühere englische Botschafter in Berlin, hat in dem einleitenden Teile, der dem ersten Bande seiner *Tagebuch-Aufzeichnungen* voranstand, ein Bild vom Wesen des Deutschen, so wie er es sah, entworfen. In der Einleitung des zweiten, noch unveröffentlichten Bandes, aus dem das „Berl. Tageblatt“, wie aus dem ersten, Bruchstücke wiederauft, schildert er das Wesen der Franzosen.

„Seit dem ersten Jahrhundert haben England und Frankreich auf denselben Schlachtfeldern gekämpft — meistens als Feinde, manchmal als Verbündete, immer bis zu einem gewissen Grade als Rivalen, und nie stellte sich ein gegenseitiges Verständnis ein. Es fehlte der wirkliche Haß, selbst wenn sie Feinde waren —. Es fehlte die wirkliche Kameradschaft, selbst wenn sie zu Verbündeten wurden. Bis zum Weltkrieg hat jedes der beiden Völker ohne Bosheit oder Feindschaft sehr stark die gegenseitige Komik empfunden. Vielleicht etwas Reid eher als Feindseligkeit und ein merkwürdiges gegenseitiges Vertrauen, das sich kaum auf eine logische Weise erklären ließ. Während England die Besetzung der Niederlande durch eine Grobmacht immer als eine Bedrohung unserer insularen Sicherheit empfand, hat es nie die Unwesenheit Frankreichs auf der viel näheren Küste von Calais und Boulogne als eine Gefährdung empfunden. Und andererseits haben die Franzosen nie unsere Vorherrschaft zur See als eine Gefahr für ihre Küsten oder ihren Handel empfunden.

Es ist klar, daß unsere Beziehungen besonderer, höchst eigen-
ümlicher Art gewesen sein müssen und es heute noch sind. Ein
gewisses Vertrauen, aber keine wirkliche Nähe von Volk zu Volk;
ein Gefühl gewisser Verwandtschaft und ein dunkles Bewußtsein,
daß beide Völker starke Elemente der europäischen Kultur und
Zivilisation vertreten.

In gewisser Hinsicht ist der französische Geist dem der be-
achtbaren Länder überlegen. Klarheit, Ordnungsliebe, Ausge-
glichtheit, Witz, Zurückhaltung — in diesen Dingen übertreffen
die Franzosen ihre Nachbarn. Ihre Abneigung gegen Heuchelei,
gegen alles Walchläppige, Weiche, Doppelzüngige, gegen den
Land, ihr Misstrauen vor jeder Sentimentalität, ihre Feindselig-
keit und Ironie retten sie vor einem guten Teil der Langeweile,
die in das Leben und die Literatur der anderen Völker einge-
nungen ist.

In gewisser Hinsicht haben jedoch die Fehler der anderen Vorteile. Da solchen Dingen gibt es immer eine gewisse Abflaumung.

Auf dem Gebiete der Manieren sind die Franzosen unüberseinerfeinerung seiner Sitten und in erster Linie verbankt es frankreich die Maßstäbe des gesellschaftlichen Benehmens. Wir können nicht leugnen, daß der Unterschied zwischen den heutigen gesellschaftlichen Zusammenkünften und den lang dauernden auch fröhlichen Orgien, zu denen die Mahlzeit in Deutschland und England im achtzehnten Jahrhundert ausartete, größtentheils auf den französischen Geschmack, dem französischen Kochkunst zu pölle kam, zurückzuführen ist. In den Augen der Franzosen war die Trunkheit nie als die unversiegbare Quelle der Komik und der Belustigung erschienen, die sie auf der englischen Bühne lobet. Als gesellschaftlicher Brauch wurde sie nie gebüdet, als eine Bliescheibe für den Spott war sie nicht notwendig. Die Rolle, die bei uns der Betrunkene spielt, ist seit langem von der Schwiegermutter und dem betrogenen Gatten übernommen worden; sie genügen vollkommen — vielleicht allzu vollkommen — den Erfordernissen der französischen Komödie, aber trotzdem scheint das gallische Theaterpublikum ihrer nie müde zu werden.

Eines der außentheoretisch bemerkenswertesten Merkmale der französischen
Weisheit ist das außerordentliche Ausmaß der Freude an ge-
sellschaftlichen Beziehungen und ehelichem Milßgeschick. Dieser
hemen werden die Franzosen weder in der Theorie noch in der
Praxis übertriffig. Die Franzosen haben eine beträchtliche Ver-
achtung gegenüber unseren Ansichten über diese Frage und unter-
stützen wahrscheinlich unsere Genügsamkeit auf diesem Gebiete.
In schlagendem Beispiel ihrer irrigen Auffassung war eine
Lehrerung, die ich in Monte Carlo erlauschte, als eine berufliche
Länderin dieser Kunst nach dem Fehlschlag ihrer Vermählungen
mit einem sich fühl verhaltenden Engländer in folgende Worte
ausbrach: „Votre fortune a pas ordres c'est le décalage.“

Es soll damit nicht gesagt werden, daß die Franzosen besonders unmoralisch sind. Sie sind sicher nicht so unmoralisch, wie es dem oberflächlichen Beobachter erscheinen. Aber die Moral macht ihnen unverhältnismäßig mehr Spass als den anderen. Und dies geschieht trotz der Tatsache, daß das Familienleben in Frankreich viel inniger ist als bei uns. Das Zusammenleben der Familienmitglieder ist viel enger als bei uns, und die gegenseitigen Verpflichtungen, die das Verhältnis zwischen Sohn und Vater und noch mehr zwischen Tochter und Mutter aufweisen, sind so streng, daß sie auf der anderen Seite des Kanals

Großgothen lebt der Wunsch nach Spannung, um in jenen einigen Tagen frei von Sorgen und Geschäften zu leben, sich seiner gesicherten Stellung zu erfreuen und das Leben und das Zusammensein mit Menschen zu genießen. Es ist eine zu tief eingewurzelte Besonderheit dieser Rasse, die man vielleicht auch ihre Allebeerlegenheit nennen kann, und zwar ihre Fähigkeit, daß sie das bloße Amüsement genießen, ohne Rücksicht auf die Hölle von Erlebnissen oder Episoden, die es bringt. Das Leben ist eine Kunst, die sie vollkommen beherrschten — und eine ihrer Schlussfolgerungen ist, daß Ruhe mit der Würde eines rotbeambten Knopflochs ein ausreichender Grund für Zufriedenheit ist.

Es ist wahr, daß die französische Wohlhabenden bei Weit
reicht in Trägheit oder bloße Vergnügungssucht ausarten kan-
nen. Die in Frankreich übliche Vermögensstellung verschärft die Or-
dnung. Durch das Gesetz gezwungen, sein Erbe ungeschriften gleich-
mäßig zu verteilen — die Tradition des Majorats ist in Frank-
reich nicht vorhanden — hinterläßt der Franzose jedem Mitglied
einer Familie einen Teil seines Vermögens, der ihm zum Leben
genügt. Aus dieser Lage ergeben sich viele Nachteile. Die
lebenden jüngeren Söhne sind nicht vorhanden — in erster Linie
deshalb, weil die Familien meistens wenig Kinder haben, und
weitens, weil die jüngeren Söhne durch ein Verständnis über-
gestellt werden und nicht mehr die mittellosen jüngeren Söhne
sind. Warum sollten sie dann noch arbeiten? Das Leben

Wer nicht mit eigenen Augen gesehen hat, wie der Unternehmungsgelst durch die Tatsache gelähmt wird, daß es zwischen Menschen gibt, die genug zum Leben haben, kann sich nicht vollkommen bewußt werden, wie groß der nationale Vorwurf

er ungerechten Vermögensverteilung ist, unter dem wir zu leben aben. Er liegt nicht so sehr in der Erhaltung der großen Familiengüter oder der unverminderten Überlieferung der Familientradition. Das Wesentliche ist, daß die jüngeren Söhne gründungen sind, zu arbeiten. Diese Notwendigkeit, wie auch unwillkürliche Neigung gegen beschauliche Stille, haben England die Abenteurer und Pioniere gegeben, die das britische Reich geschaffen haben. Mit Bajonetten und organisierten Truppen konnte es gewonnen werden. — Dieses Augusta domit, die die jüngeren Söhne aus der Heimat vertrieb, hat mit Hilfe ihres Unternehmungsgeistes, ihrer Liebe für Abenteuer und ihrer angeborenen Fähigkeit, sich eine Autorität zu sichern und verständnisvoll ihre Herrschaft auszuüben, die Größe des britischen Reiches bebingt.